



Flugsportverein

Rottenburg/Horb e.V

Mitglied des Baden-Württembergischen Luftfahrt Verbandes e.V.

Satzung des Flugsportverein Rottenburg a.N. / Horb e.V. (gültig ab Juni 1984)

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist unter dem Namen Flugsportverein Rottenburg a.N./Horb a.N. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg am Neckar eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rottenburg an Neckar.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.

(1) Der Verein ist Mitglied des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes e.V.

(2) Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Vereins ist ausschliesslich die Förderung des Luftsportes und der luftsportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Luftsportanlagen und technischen Einrichtungen, er umfaßt die Förderung von sportlicher Aus- und Weiterbildung und Inübunghaltung und Durchführung von Wettbewerben. Eines seiner Hauptanliegen ist die Betreuung und Förderung der Jugend.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind die ordentlichen Mitglieder, die ausserordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder, Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Wird die Aufnahme abgelehnt, müssen die Gründe dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden.

(2) Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet, als ausserordentliches Mitglied, wer das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

(3) Natürlichen Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft antragen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(4) Jugendliche unter 14 Jahren können aufgenommen werden (beitragsfrei und ohne Stimmrecht), (-als ausserordentliche Mitglieder)

(5) Der Aufnahmeantrag (Abs. 1,2 und 4) ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die ordentliche und die ausserordentliche Mitgliedschaft beginnen mit dem 1. des Monats, in dem ihr zugestimmt wird. Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens 1 Jahr.

§5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch den Tod

(2) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein (mit Ausnahme von Darlehensansprüchen). Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der Mitgliedschaft bleiben unberührt.



Flugsportverein

Rottenburg/Horb e.V

Mitglied des Baden-Württembergischen Luftfahrt Verbandes e.V.

(3) Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig. Ist die Austrittserklärung nicht spätestens bis zum 30. September des Geschäftsjahres bei dem Verein schriftlich eingegangen, so sind die Mitgliedsbeiträge auch noch für das folgende Kalenderjahr zu entrichten. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die Regelungen für den Aufnahmeantrag entsprechend,

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied mit Dreiviertel-Mehrheit aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied

- a) mit der Zahlung des Jahresbeitrags länger als 2 Jahre im Rückstand ist,
- b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- d) sich unehrenhaft verhält.

Der Ausschlußbeschuß ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschuß steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber den Vorstand ein Berufungsrecht zu. Der Ausschluß entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Anordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Jedes ordentliche und ausserordentliche Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein mit zu wirken. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuß
3. Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Ehrenmitgliedern, den ordentlichen Mitgliedern und den ausserordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Stimmberechtigung entfällt für Mitglieder, die vom Beitrag befreit oder mit den Beitrag im Rückstand sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschuß der Mitgliederversammlung dem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen sind.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
- d) Beratung und Beschußfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten,
- e) Entscheidung über Anträge aus den Reihen der Mitglieder, die mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit der Begründung einzureichen sind,
- f) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Ausschusses,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i) Beschußfassung über Satzungsänderungen,
- j) Auflösung des Vereins.

§10 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

(2) Die Einladung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt an dem Tag als zugegangen, der auf die Absendung an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse erfolgt.

(3) Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung (§ 11 Abs.2) müssen mit Begründung beim Vorstand spätestens 14 Tage vorher eingegangen sein. Über verspätet eingegangene Anträge darf nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beraten und beschlossen werde



Flugsportverein

Rottenburg/Horb e.V.

Mitglied des Baden-Württembergischen Luffahrt Verbandes e.V.

(4) Abstimmungen sind öffentlich, wenn dem nicht widersprochen wird. Vor der Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und zweier Kassenprüfer ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

(5) Vom Schriftführer ist über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von ihm und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Beschlüsse, die keiner Registereintragung bedürfen, sind sofort rechtswirksam.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung gilt § 10 Abs.2 und 3 sinngemäß.

(2) Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

§12 Ausschuß

(1) Dem Ausschuß gehören an:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes,
- b) sechs Beisitzer,
- c) der Vereinsjugendleiter,
- d) weitere Mitglieder, die bei Fachproblemen beratend zugezogen werden können.

(2) Die Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Ausschußmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jedes Ausschußmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Ausschußmitglieds erfolgt die Neubesetzung durch Nachrücken.

(3) Dem Ausschuß obliegt:

- a) Die Beschlußfassung über die Ordnung des Vereins,
- b) Beratung und Beschlußfassung über die VOM Vorstand für wichtig gehaltenen Vereinsangelegenheiten,
- c) Aufnahme von Mitgliedern,
- d) Entscheidung über die Wirksamkeit eines Ausschlußbeschlusses des Vorstandes,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Ausschusses gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

(6) Die Sitzungen des Ausschusses sind vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe einer Tagesordnung bekannt zu geben,

§13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Ehrenvorsitzenden.

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer sind die Vorstandschaft in Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

(3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(4) über die Einberufung der Vorstandssitzungen sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gelten § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 6 entsprechend.

§ 14 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird vom Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Nachfolger bestellt.



Flugsportverein

Rottenburg/Horb e.V.

Mitglied des Baden-Württembergischen Luftfahrt Verbandes e.V.

§15 Ordnung des Vereins.

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, die vom Ausschuß zu beschließen sind.

§16 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins notwendig. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines erforderlich. Wird bei der ersten Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit für die Auflösung nicht erreicht, so kann der Vorstand binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, bei welcher eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins für die Auflösung ausreicht.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden und Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf die Stadt Rottenburg zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich und mit Beratung durch den BWLV e.V. zu Zwecken des Luftsports zu verwenden hat.

(4) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.